

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Technischer Ausschuss
am 18.01.2022
Beschluss**

öffentlich

Verkehrsangelegenheiten

- **Antrag auf verkehrsberuhigten Bereich in der Seestraße, Uhlandstraße und Hauffstraße**
- **Beschluss über gemeindliches Einvernehmen**

I. Beschlussvorschlag

- 1. Der technische Ausschuss versagt das gemeindliche Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Seestraße, Uhlandstraße und Hauffstraße.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt die untere Straßenverkehrsbehörde über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.**

II. Sachdarstellung

Mit Antrag vom 14.12.2020 beantragt der Antragssteller die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Seestraße, Uhlandstraße und Hauffstraße (siehe Anlage 1). Der Antragsteller weist im beifügten Lageplan einen zusammenhängenden Straßenverbund als verkehrsberuhigten Bereich aus. Der eingezeichnete Bereich verläuft ab der Seestraße 18 bis 38, über die Uhlandstraße 1 bis 26 und über die Hauffstraße 10 bis 24.

Die untere Straßenverkehrsbehörde trifft im Einvernehmen mit der Gemeinde nach § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 3 StVO die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen. Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich sind:

1. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann nur in Straßen mit sehr geringem Verkehr eingerichtet werden (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2).
2. In einem verkehrsberuhigten Bereich muss die Aufenthaltsfunktion überwiegen (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2). Das bedeutet, dass

verkehrsberuhigte Bereiche nur in Straßen mit hohem Fußgängerverkehr eingerichtet werden dürfen.

3. Verkehrsberuhigte Bereiche sollen so gestaltet sein, dass sofort klar ist, dass diese Straße nicht für Fahrzeuge gebaut wurde (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2). Damit das gelingt, ist ein niveaugleicher Ausbau auf die ganze Straßenbreite erforderlich. Gehwege haben in verkehrsberuhigten Bereichen nichts zu suchen.
4. Gleichzeitig muss aber auch Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden (VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2). Auch in einem verkehrsberuhigten Bereich müssen ausreichend Stellplätze für Autos zur Verfügung stehen. Nach Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches dürfen nicht weniger Stellplätze als notwendig vorhanden sein.

Nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO sollen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse **eine Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgüter **erheblich** übersteigt. Der Antragssteller gibt an, dass einige Autofahrer durch überhöhte Geschwindigkeiten andere Verkehrsteilnehmer, die zu Fuß und mit dem Fahrrad unterwegs sind, gefährden würden. Weiter sei die Gefährdung durch schlecht einsehbare Kurven und Kreuzungen und dazu noch schmalen Straßen bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h extrem hoch.

Die Umlandstraße ist über die Seestraße, Hauffstraße und Hauffstraße erreichbar. Somit haben die Seestraße und die Hauffstraße für die in ihren Bereich angrenzenden Wohngebäude der Umlandstraße einen Erschließungscharakter. Bei einer Verkehrsbelastung von unter 500 Kraftfahrzeugen am Tag können verkehrsberuhigte Bereiche eingerichtet werden (Kapitel 3.1.2.3 EFA¹). Im gekennzeichneten Bereich sind mehr als 300 Personen gemeldet.

Am 09.12.2021 wurde durch die untere Straßenverkehrsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst, dem Ordnungsamt und dem Baubetriebshof der Gemeinde Steinenbronn eine Verkehrsschau durchgeführt. Im Vorfeld wurde durch die Gemeinde eine Verkehrszählung veranlasst. Bei einem Messzeitraum von zwei Wochen lag die tägliche Belastung durch Kraftfahrzeuge bei durchschnittlich 278 Fahrzeugen, sowie einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 21,7 km/h in der 30er Zone.

Die Verkehrskommission ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs aufgrund der niedrigen Verkehrsbelastung möglich wäre, aber aufgrund der fehlenden Gefahrenlage nicht als sinnvoll erachtet wird. Es liegen für den kartierten Bereich keine Zahlen der polizeilichen Unfallstatistik vor. Folglich liegt keine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt, vor. Das oben durch den Antragssteller genannte extreme Gefährdungspotenzial kann nicht bejaht werden und liegt daher im subjektiven Empfinden des einzelnen.

¹ Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs würde nicht zur Beseitigung einer Gefahrenlage beitragen, da diese de facto nicht existiert. Jedoch müsste die Gemeinde bei Genehmigung eines verkehrsberuhigten Bereichs ein Parkraumflächenkonzept über den kartierten Bereich legen und die Parkflächen einzeichnen sowie die Beschilderung vornehmen.

Die untere Straßenverkehrsbehörde als Genehmigungsbehörde bewilligt den Antrag auf die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs, sofern das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird. Bei Versagung des Einvernehmens wird der Antrag mittels Bescheid abgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Technischen Ausschuss aufgrund der vorgenannten Gründe, insbesondere der fehlenden Notwendigkeit und nicht vorhandenen Gefahrenlage, das gemeindliche Einvernehmen zu versagen.

Anlagen:

Anlage 1_Lageplan

Anlage 2_Antrag vom 14.12.2020